

lifiren zu wollen. Ob aber jene Freiheit in der Gesetzgebung begründet sei, oder nicht, kann erst Gegenstand späterer Erwägungen im concreten Falle sein, wenn namentlich erst die Bedingungen und Voraussetzungen feststehen, unter welchen Schulen der neuen Confession errichtet werden dürfen, worüber jetzt durchaus nichts vorliegt. Es scheint aber auch nicht nothwendig, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, weil zugestanden worden ist, daß die Nothwendigkeit der Errichtung eigener Schulen für die Deutsch-Katholiken für die nächsten zwei Jahre nicht in Frage kommen würden.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter spricht, so werde ich zur Fragstellung übergehen. Das Gutachten befindet sich S. 751 des Deputationsberichts (s. S. 1790): „Die Deputation rathet der Kammer an, diese herausgehobenen Grundsätze in das provisorische Gesetz oder in die zu erlassende Verordnung mit aufzunehmen.“ Diese Grundsätze befinden sich S. 750 und S. 751 des Berichts (s. oben S. 1789), wo sie deutlich angegeben sind. Ich frage also: ob die Kammer den Antrag stelle, diese Grundsätze in das provisorische Gesetz oder in die zu erlassende Verordnung aufzunehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Im Berichte heißt es ferner:

Anlangend das in der zweiten Petition der deutsch-katholischen Gemeinde zu Dresden gestellte Ansuchen:

„daß in Ehesachen der Deutsch-Katholiken nicht das römisch-canonische, sondern das protestantische Kirchenrecht zur Anwendung kommen möge“,

so ist von einem Mitgliede der ersten Kammer ein Antrag des Inhalts gestellt worden:

Die Staatsregierung möge in Berücksichtigung der Verordnung vom 7. November 1831, §. 4. A. 6. und der Bestimmungen des Gesetzes B. vom 8. Januar 1835 durch Verordnung die Gerichte feststellen, von welchen Streitigkeiten in Ehesachen der Neu-Katholiken zur Entscheidung zu bringen sind;

auf die ministerielle Erklärung aber,

daß nach dem Gesetze von 1835 das Justizministerium verpflichtet sei, einem Jeden Rechtshilfe zu gewähren, und daß nach solchem von diesem Ministerium, wenn darüber Zweifel entstehen, ob und wo Jemand seinen Gerichtsstand habe, dieses ausdrücklich bestimmt werden solle, und daß das Justizministerium, wenn hier Zweifel entstehen, diese zur Erledigung bringen werde,

wieder zurückgenommen worden.

Die Petenten haben zu Begründung ihres Gesuchs bemerkt, daß eine solche Bestimmung besonders in Ehescheidungssachen nothwendig erscheine, und dabei ein Beispiel angeführt, aus welchem sie diese Nothwendigkeit beweisen.

Da es sich hier nicht um die Bestimmung des Gerichtsstandes in Ehesachen der Deutsch-Katholiken handelt, sondern vielmehr um das materielle Recht, welches in diesen Ehesachen anzuwenden, was bekanntlich ein ganz anderes ist, wenn die Parteien der römisch-katholischen Kirche angehören, als in dem ent-

gegengesetzten Falle, und es zweifelhaft ist, in wie weit hier das Gesetz von 1835 und die darin dem Justizministerium gegebene Befugniß eintreten dürfe, so kann die Deputation jenes Gesuch der Petenten nur bevormworten. Sie bemerkt dabei, wie hieraus und aus dem, was in Betreff der Schule gesagt und von der hohen Staatsregierung einstweilen angeordnet worden oder nach deren Erklärung angeordnet werden soll, hervorgeht, daß es weit sachgemäßer und natürlicher ist, „während des interimistischen Zustandes der deutsch-katholischen Angelegenheit die Deutsch-Katholiken den Protestanten gleichzustellen“, wie denn auch bereits solches von mehreren Mitgliedern der ersten Kammer und selbst von dem Bischof zu Mainz ausgesprochen worden, da die Confession derselben nicht verkennen läßt, daß sie in dem Protestantismus wurzelt und lebt.

Die Deputation rathet daher der geehrten Kammer an, zu beantragen:

daß in dem provisorischen Gesetze oder in der zu erlassenden Verordnung zu bestimmen, daß in Ehe- und Sponsaliensachen der Deutsch-Katholiken das protestantische Kirchenrecht formell und materiell angewendet werde.

Staatsminister v. Könneritz: Wenn die geehrte Deputation darauf anträgt, es möge gesetzlich ausgesprochen werden, daß in Ehe- und Sponsaliensachen der Deutsch-Katholiken das protestantische Eherecht formell und materiell angewendet werde, so muß das Justizministerium erklären, daß es dies für unzulässig hält, und es nicht thun kann und nicht thun wird. Die Gründe, die dafür angeführt werden im Deputationsberichte, rechtfertigen einen solchen Antrag durchaus nicht, und die Nothwendigkeit und Zulässigkeit desselben ist in keiner Weise nachgewiesen. Worauf ist er gestützt? Auf den bloßen Wunsch der Neu-Katholiken, auf ihre Erklärung, daß sie das protestantische Eherecht annehmen wollen, und auf die Bemerkung, daß der sehr schwankende Begriff ihrer Confession in dem Protestantismus wurzele und lebe, ein Begriff, der viel zu schwankend ist, um darauf eine Gesetzgebung zu begründen. Es ist während des Laufs der Berathung schon mehrfach geäußert worden, daß der Bericht der geehrten Deputation mehr durch das Gefühl dictirt sei, und in der That, wenn man die einzelnen Anträge liest, die von der Deputation gestellt worden sind, und die Motive, die sie dafür anführt, so findet man, daß die staatlichen und rechtlichen Rücksichten in diesem Berichte durchaus nicht in's Auge gefaßt worden sind, sondern nur das Gefühl der Sympathie für die Deutsch-Katholiken. Mag dies nun darin seinen Grund haben, daß die geehrte Deputation von der Ansicht über die hohe Bedeutung und die Hoffnungen, die sich daran knüpfen, ergriffen worden ist, mag es aus der Sympathie für die Glaubensansichten der Deutsch-Katholiken fließen, oder mag es darauf beruhen, daß die geehrte Deputation gern einem Jeden das gegeben sehen möchte, was er wünscht. Aber eben nur daraus, daß dieser Bericht hauptsächlich durch das Gefühl dictirt worden ist, sind so viele Widersprüche hervorgegangen. Nur dadurch ist es erklärlich, daß die Deputation in ihrem Berichte sagt, man könne und sie werde nicht auf die Glaubenssätze der Deutsch-Katholiken eingehen, und doch auf der andern Seite aus diesen zu documentiren sucht, daß der Deutsch-Katholicis-